

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung von Abgaben für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Abgabenschuldner der Abgabearten

Grundsteuer A,
Grundsteuer B,
Straßenreinigungsgebühren und
Abfallgebühren

für das Jahr 2017 dann keinen neuen Abgabenbescheid erhalten, wenn die gleiche Abgabe wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Höhe der zu zahlenden Abgabe und die Fälligkeitstermine ergeben sich im Einzelfall aus den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden.

Die Abgabenfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965),
- § 3 Abs. 3 Gebührenordnung zur Straßenreinigungssatzung vom 27. November 1981 und
- § 20 Abs. 2 Abfallsatzung vom 10. Juli 2003

Diese Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Korbach, Stechbahn 1 (Rathaus), 34497 Korbach, angefochten werden.

Korbach, 10. Januar 2017

DER MAGISTRAT
DER KREIS- UND HANSESTADT KORBACH

gez. Friedrich

Bürgermeister